



Öffentliche Beschlussvorlage

an den Hauptausschuss

| |
|---|
| Vorl.-Nr.: 2/2002 |
| Fachbereich: Finanzen und Controlling |
| Produktnummer: 20.04.01 |
| Datum: 19.02.2002 |
| Gez.: Heinz Roling |

Unterschrift Dezernent

| | | | | | |
|-----------------|-----------------------|----|----|----|------------|
| 07.03.02 | Hauptausschuss | | | | |
| Top: | Einst.: | J: | N: | E: | Bemerkung: |

Betreff

Antrag der SPD-Fraktion bzgl. Trennung der Sonderkasse Abwasserwerk von der Stadtkasse

Beschlussvorschlag

Dem Antrag der SPD-Fraktion, die Sonderkasse Abwasserwerk aus dem Kassenbestand der Stadtkasse auszulagern, wird **n i c h t** entsprochen.

Begründung:

Aus Sicht der Verwaltung besteht keine Veranlassung oder Notwendigkeit, dem als Anlage beigefügten Antrag der SPD-Fraktion zu folgen.

§ 97 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO) schreibt vor, dass für Sondervermögen und Treuhandvermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, Sonderkassen eingerichtet werden müssen. Dies trifft für das Abwasserwerk zu. Ferner fordert § 97 GO ausdrücklich, dass die Sonderkassen mit der Gemeindekasse verbunden werden sollen. Von diesem „Regelfall“, den wir auch so praktizieren, kann zwar ausnahmsweise abgewichen werden, jedoch nur, wenn gewichtige Gründe dafür vorliegen. Solche Gründe sind jedoch weder in dem Antrag der SPD-Fraktion dargestellt worden noch sonst ersichtlich.

Die Verbindung der Sonderkasse Abwasserwerk mit der Stadtkasse verursacht nämlich keine Zinsverluste für das Abwasserwerk. Das Gegenteil ist der Fall: Der jeweils positive Bestand

der Sonderkasse wird angemessen verzinst und dieser Ertrag selbstverständlich bei der Gebührenkalkulation und Betriebsabrechnung zu Gunsten der Gebührenzahler berücksichtigt.

Auch fehlt es keineswegs an Transparenz bei der gemeinsamen Führung von Stadtkasse und Sonderkasse, da eine gesonderte Buchung der Kassenvorgänge erfolgt und der Kassenbestand jederzeit getrennt nachgewiesen wird.

Eine Trennung würde dagegen die gerade durch die räumliche und personelle Zusammenfassung jetzt gegebenen Synergieeffekte zunichte machen und eine im gesamtstädtischen Interesse liegende effektive Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Kassengeschäfte behindern. Sie sollte daher nicht in Erwägung gezogen werden.

Im übrigen unterliegen Regelungen, wie sie hier thematisiert werden, dem Organisationsrecht des Bürgermeisters im Sinne von § 62 GO, wonach dieser verantwortlich ist für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der gesamten Verwaltung. Er leitet und verteilt die Geschäfte.

Anlagen:

Antrag der SPD-Fraktion vom 05.02.2002